



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic; DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
DI Kasimir Nemestothy; DW 8594
k.nemestothy@lk-oe.at
GZ: V/1-1107/Mi-130

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit, Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Entwurf einer Novelle des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zum Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz, Novelle 2008)
GZ: BMWA-551.100/0082-IV/1/2007

Wien, 7. Januar 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm ambitionierte Ziele für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern definiert. So soll der Anteil erneuerbarer Energieträger am Gesamtstromverbrauch bis 2010 80 % und bis 2020 85 % betragen. Mit dem vorliegenden Novellenentwurf sind diese Zielsetzungen allerdings nicht erreichbar, da für den Ausbau von sonstigem Ökostrom - insbesondere Biomasse und Biogas - keine Entwicklungsperspektiven geboten werden. Im Gegensatz dazu wird die Förderung fossiler KWK-Anlagen über die Gewährung von Investitionszuschüssen sehr wohl weiterhin forciert, was mit dem ursprünglichen Sinn des Ökostromgesetzes, nämlich dem Ausbau erneuerbarer Energieträger, nichts zu hat.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich hat die Erhaltung bestehender Biogasanlagen jedoch zuvor oberste Priorität. Diese sind aufgrund der am Weltmarkt spekulationsbedingten Rohstoffkostenentwicklung zur Ernte 2007 in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Es ist daher für diese Anlagen eine rasche und vor allem auch unbürokratische Sofortmaßnahme mittels eines befristeten Tarifizuschlages unbedingt notwendig. Die im Gesetzesentwurf hiefür vorgesehenen Maßnahmen sind dafür allerdings bei weitem nicht ausreichend.

2/8

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher dringend die Setzung folgender Schritte:

A) Sofortmaßnahme für Biogasanlagen:

Die Sondermaßnahme für Ökostromanlagen, wie in § 11a des vorliegenden Entwurfes vorgesehen, ist für eine rasche unbürokratische Sofortmaßnahme für Biogasanlagen ungeeignet (Einzelfallprüfung durch die E-Control, nur Differenz zwischen günstigsten Primärenergieträger und Marktpreis). Daher ist die Sofortmaßnahme aus der „großen Novelle“ herauszulösen und in Form einer „kleinen Novelle“ zum Ökostromgesetz im Rahmen des Ökologisierungsgesetzes rasch umzusetzen. Für Biogasanlagen ist ein befristeter Tarifizuschlag von 5,5 Cent/kWh wirkend vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu gewähren. Die dafür erforderlichen Mittel können ohnehin aus den derzeit nicht ausgeschöpften Mitteln für Tarifizuschläge auf Basis des Ökostromgesetzes herangezogen werden. Für allfällige ev. weiterhin erforderliche Sofortmaßnahmen in kommenden Jahren soll eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt für die Sofortmaßnahme konkret folgende Formulierung vor:

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2007, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

2. Dem § 11 werden die Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Zur Abgeltung gestiegener Rohstoffkosten hat die Ökostromabwicklungsstelle den Betreibern von Alt- und Neuanlagen auf Basis Biogas für die im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 der Ökostromabwicklungsstelle verkauften Ökostrommengen einen Rohstoffzuschlag in der Höhe von 5,5 Cent/kWh zu den geltenden Einspeisetarifen zu entrichten.“

3/8

(7) Die Aufbringung der Rohstoffzuschläge hat aus den gemäß § 23 zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu erfolgen, wobei entgegen der Bestimmung des § 10a Abs. 4 letzter Satz die nicht ausgeschöpften kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen der Jahre 2006 und 2007 und – soweit nicht ausgeschöpft – die kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen der Anlagenkategorien gemäß § 21b Z. 1 und 2 des Kalenderjahres 2008 zu verwenden sind.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz jährlich, erstmalig für das Jahr 2008/2009, mit Verordnung einen Rohstoffzuschlag für rohstoffabhängige Ökostromanlagen zu den geltenden Einspeisetarifen festzusetzen, wenn die den jeweiligen Einspeisetarifen zugrunde gelegten Rohstoffkosten gestiegen sind. Die Aufbringung der Rohstoffzuschläge hat aus den gemäß § 23 zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu erfolgen.

B) Novelle des Ökostromgesetzes:

Im neuen Ökostromgesetz müssen Rohstoffpreisentwicklungen unter Berücksichtigung anerkannter ökonomischer Gesetzmäßigkeiten (höhere Inputkosten verursachen höhere Outputpreise – siehe Beispiel „Fossile Energieträger“) in die Tarifgestaltung mit einbezogen werden.

Bei einem weiteren Ausbau der Biogasanlagen sollte der Schwerpunkt auf kleine und mittlere Anlagen mit einem verstärkten Einsatz von Wirtschaftsdünger als Vergärungssubstrat gelegt werden. So sieht z. B. der Entwurf zum Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) in Deutschland einen Tarifizuschlag beim Einsatz von Wirtschaftsdünger vor. Die Tarifsituation für Ökostrom ist im benachbarten Ausland mittlerweile wesentlich besser als in Österreich.

Weiters müssen generell die im Novellentwurf vorgesehenen VO-Ermächtigungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen.

Zu einzelnen Punkten:**Zu § 2 (2) Z 4 und § 4 (1) Z 4**

Da es sich um ein „Ökostromgesetz“ handelt, ist die Stromerzeugung mittels fossiler Primärenergieträger nicht in diesem Gesetz zu regeln

Zu § 4 (2)

In Entsprechung des Regierungsprogramms ist der Absatz neu zu formulieren: Die Neuerrichtung und Erweiterung von Ökostromanlagen ist in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Anteil des erneuerbaren Stroms am Bruttoinlandsstromverbrauch (ohne Pumpstromaufwand) 80 % im Jahr 2010 sowie 85 % im Jahr 2020 erreicht.

Begründung: Die Österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm klare Ziele für den Ausbau der Ökostromerzeugung definiert. Um diese Ziele auch erreichen und umsetzen zu können, müssen diese Ziele auch klarer Bestandteil des Ökostromgesetzes sein. Es kann nicht angehen, Ziele zu formulieren, aber bei der konkreten gesetzlichen Umsetzung diese Ziele nicht zu berücksichtigen. Im § 4 (1)1 wird auf die EU-Richtlinie 2001/77/EG Bezug genommen, die sich in ihren Zielvorgaben auf den Bruttoinlandsstromverbrauch bezieht. Im § 4 (2) wird der Ökostromzielwert als Prozentsatz gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen definiert. Im Gesetz wird somit auf verschiedene Begriffe Bezug genommen, die sich wesentlich voneinander unterscheiden. So betrug im Jahr 2006 der Bruttoinlandsstromverbrauch, wie er als Begriff in der EU-Richtlinie verwendet wird, 70,77 TWh, während die Abgabe an Endverbraucher im öffentlichen Netz, die als Bezugsgröße für die Zielvorgaben im Ökostromgesetz verwendet wird, bei 54 TWh lag, also um 16,77 TWh geringer als der Stromverbrauch, auf den sich die EU-Richtlinie bezieht.

Zu § 4 (3)

Die Potenziale für Windkraft, feste Biomasse und Biogas sind deutlich größer, als die in diesem Absatz genannten Zielwerte. In Abstimmung mit den Zielvorgaben des Regierungsprogramms können nur Mindestwerte im Sinne eines Richtwertes für einzelne Technologiebereiche genannt werden, wobei zwischen fester Biomasse, gasförmiger Biomasse und flüssiger Biomasse differenziert werden muss.

Beim Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis fester Biomasse ist ein Technologieentwicklungsschwerpunkt für Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 500 kW zu setzen. Beim Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis Biogas ist ein Schwerpunkt auf kleine und mittlere Anlagen zu setzen, welche landwirtschaftliche

5/8

Nebenprodukte (Gülle, Mist) einsetzen. Diese Schwerpunktsetzung hat im Rahmen der Verordnung der Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus diesen Anlagen gemäß § 11 (1) durch die Gewährung höherer Preise im Vergleich zu größeren Anlagen auf Basis fester Biomasse bzw. zu Biogasanlagen ohne Einsatz von Gülle oder Mist zu erfolgen.

Begründung: Die Schwerpunktsetzung für Anlagen auf Basis fester Biomasse unter 500 kW ermöglicht die notwendige Weiterentwicklung von Technologien im kleinen Leistungsbereich und schafft enorme Exportchancen für heimische Technologieentwickler und –anbieter. Der verstärkte Einsatz von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wie Gülle und Mist in der Biogasproduktion ermöglicht den weiteren Biogasausbau mit Fokus auf kleinräumliche Ver- und Entsorgungskonzepte bei optimierter Ökobilanz.

Zu § 7 (1) und (2)

Der bei der Anerkennung von Anlagen vorgeschriebene Nachweis, wonach Anlagen auf Basis fester oder flüssiger Biomasse belegen müssen, dass die Rohstofflieferung die gesamte Laufzeit gesichert ist, wird strikt abgelehnt. Die Vorlage von Lieferverträgen über einen so langen Zeitraum ist in der Branche nicht üblich und nicht möglich. Auch die in Österreich florierende Holzindustrie hat keine Lieferverträge über derartige Zeiträume. Es gibt auch keine vergleichbare Auflage für geförderte Anlagen auf Basis fossiler Energie.

Da gerade in der Anfangsphase nach der Inbetriebnahme die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von 60 % mangels angeschlossener Wärmeabnehmer oft sehr schwierig ist, wird vorgeschlagen, dass dieser Wert erst drei Jahre nach Betriebsbeginn erreicht werden muss. Gleichlautend muss verlangt werden, dass auch geförderte Anlagen auf Basis fossiler Energie einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen müssen.

Zu § 7 (3) Z 8

Die Z 8 ist zur Gänze streichen. Bezüglich der Ablehnung des Nachweises der Verfügbarkeit von Energieholz gilt die bereits zu § 7 (1) dargelegte Begründung. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub sind nicht mit der Anerkennung von Ökostromanlagen zu verknüpfen, sondern im Rahmen der Anlagengenehmigung zu behandeln.

Zu § 10 a (1)

Die Bestimmung, dass Anlagen, die keinen Nachweis über die Rohstoffversorgung für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht erbringen, von der Kontrahierungspflicht ausgeschlossen werden, ist zu streichen. Verträge über eine solche

6/8

Laufzeit werden, wie bereits erwähnt, üblicherweise nicht abgeschlossen. Wie ebenfalls erwähnt, sind Feinstaub betreffende Formulierungen nicht im Ökostromgesetz, sondern bei der Anlagengenehmigung zu regeln.

Zu § 10 a (6)

Die Jahresvolllaststunden sind zu niedrig angesetzt, Biogasanlagen können auch über 8.000 Volllaststunden erreichen.

Zu § 11 (1)

Der Satz *„Bei der Festlegung der Preise dürfen Rohstoffpreise (Energieträger für Biomasse- bzw. Biogasanlagen) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse gemessen an den gemäß § 20 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen nicht übersteigen.“* ist zu streichen. Diese Formulierung würde bedeuten, dass die Nutzung von Biomasse für die Stromerzeugung durch zu niedrige Preisvorgaben verhindert werden soll und steht im Widerspruch zum 2. Satz in § 11 (1), in dem es heißt, dass sich die Preise an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren haben.

Weiters ist auch der Satz *„Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungsmittel- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden“* zu streichen. Hier spielen sehr viele Faktoren wie Versorgungsbilanzen und Spekulationsmärkte eine Rolle. Diese Einflüsse auf die gesamte Tarifaufzeit zu prognostizieren ist de facto unmöglich und die Vorgabe nicht administrierbar.

Darüber hinaus ist auch die jährliche Tarifdegression der technologiebezogenen Kostenkomponente zu streichen, da dies konträr zu den steigenden Materialkosten bei der Anlagenerrichtung ist.

Zu § 11 (2)

Die darin vorgeschriebene Rohstoffsicherung über die gesamte Tarifaufzeit ist, wie bereits erwähnt, nicht praxistauglich und daher zu streichen.

Zu § 11 (2 a)

Die Tarifgarantielaufzeiten sollten harmonisiert und auf mindestens 15 Jahre verlängert werden. Die Festlegung der Tarifgarantielaufzeiten hat im Gesetz zu erfolgen und darf nicht,

7/8

wie im Entwurf vorgesehen, nur als optionale Kann-Bestimmung des Wirtschaftsministers formuliert werden.

Zu § 11 a

Zur Absicherung des Anlagenbestandes in Hinblick auf eventuell zu setzende Maßnahmen in Folgejahren aufgrund künftiger Rohstoffpreisentwicklungen ist der Formulierungsentwurf in § 11 a ungeeignet. Daher soll bei einer Novelle die klare Möglichkeit einer raschen Sofortmaßnahme für die kommenden Jahre geschaffen werden. Die Bestimmungen des § 11 a ist daher durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz jährlich, erstmalig für das Jahr 2008/09 mit Verordnung einen Rohstoffzuschlag für rohstoffabhängige Ökostromanlagen zu den geltenden Einspeisetarifen festzusetzen, wenn die den jeweiligen Einspeisetarifen zugrunde gelegten Rohstoffkosten gestiegen sind. Die Aufbringung der Rohstoffzuschläge hat aus den gemäß § 23 zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu erfolgen.“

Damit kann der erforderliche Rohstoffzuschlag in jedem Jahr den Erfordernissen angepasst werden. Von diesem Modell profitieren alle Anlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Eine Begrenzung auf konkursgefährdete Anlagen ist strikt abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch die konventionellen Energieversorger gestiegene Preise bei fossilen Primärenergieträgern auf die Endverbraucher abwälzen – auch hier kann nicht von Unternehmensrisiko gesprochen werden.

Zu § 11 b

Die Bestimmung, dass auch nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht Einspeisetarife gewährt werden können, ist in eine obligatorische Bestimmung zu ändern. Darüber hinaus muss eine solche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen.

Zu § 21 b

Nach § 21 b soll das Unterstützungsvolumen nicht mehr wie bisher aufgeteilt werden, sondern es sind 12 % für Photovoltaik reserviert; Wind, Biomasse und Biogas kommen in einen Topf. Es muss aber dabei gewährleistet sein, dass allfällige Mittel für künftige Tarifmaßnahmen aufgrund der Rohstoffsituation aus diesem Topf gesichert bleiben.

8/8

Abschließend wird angemerkt, dass die Aufhebung des Zählpunktpauschales (Entfall § 22 a) zu einer stärkeren Belastung der Kleinkunden führen und energieintensive Unternehmen eher entlasten wird. Aus Gründen der Transparenz sollte daher auf der Stromrechnung des Endverbrauchers ausgewiesen werden, welcher Betrag für die Finanzierung der fossilen KWK, mittleren Wasserkraft und Ablauge bzw. sonstigen Ökostromanlagen herangezogen wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht dringend um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich